

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.401/0001-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. JULIA SCHMOLL
HERR DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
+43 1 53115-202543
IHR ZEICHEN • BMI-LR1305/0003-III/1/2015

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sprengmittelgesetz 2010 geändert wird (SprG-Novelle 2015);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 5):

Es fällt auf, dass der von der Richtlinie definierte Begriff des „Händlers“ – im Unterschied zu jenem des „Herstellers“ und „Importeurs“ – kein Pendant im Sprengmittelgesetz hat. Dies sollte – auch vor dem Hintergrund der Z 6, welche den Begriff des „Wirtschaftsakteurs“ definiert und dabei neben dem „Hersteller“ und dem „Importeur“ auch den „Händler“ nennt – überprüft werden.

Zu Z 1:

Die Begriffsbestimmung der „Bereitstellung auf dem Markt“ entspricht laut den Erläuterungen der Definition des Art. 2 Z 7 der Richtlinie 2014/28/EU. Diese stellt jedoch auf die im Rahmen einer „Geschäftstätigkeit“ erfolgende Abgabe ab, während die vorgeschlagene Z 1 im Rahmen einer „gewerblichen Tätigkeit“ erfolgende Abgaben erfasst. Es sollte überprüft werden, ob damit eine – allenfalls unionsrechtlich bedenkliche – Verengung des Geltungsbereichs verbunden ist.

Zu Z 9 (§ 10a Abs. 2):

Da sich das SprG auf Art. 10 B-VG stützen kann, ist (so wie schon in § 10 Abs. 2 Z 2 in der geltenden Fassung) die Wortfolge „, mit Wirkung für die Geschäftstätigkeit des Wirtschaftsakteurs im gesamten Bundesgebiet“ entbehrlich.

Zu Z 11 (2. Teil, 1. Hauptstück):Zu § 12a:

Es ist nach dem Gesetzeswortlaut unklar – und wird auch in den Erläuterungen nicht näher dargelegt – worauf sich die in Abs. 1 Z 2 genannte, zu bescheinigende „Konformität“ bezieht. Handelt es sich dabei – wovon ausgegangen wird – um die Konformität des betroffenen Schieß- oder Sprengmittels mit den in Abs. 1 Z 1 genannten Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU bzw. den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Europäischen Normen, sollte dies – etwa mittels eines entsprechenden Verweises auf die in Z 1 genannten Vorschriften – entsprechend klargestellt werden.

Zu § 12c:

Hinsichtlich der in Abs. 1 Z 2 genannten „Konformität“ gilt das zu § 12a Abs. 1 Z 2 Ausgeführte sinngemäß.

Zu § 12e:

Der Verweis auf „die in Anhang III der Richtlinie 2014/28/EU beim jeweiligen Modul angeführten Elemente“ erscheint klärungsbedürftig: Es ist fraglich, ob damit ein Verweis auf Modul G des Anhangs III, das in Punkt 2 die wesentlichen Elemente „technischer Unterlagen“ festlegt, erfolgen soll, oder pauschal auf sämtliche Module

verwiesen werden soll, aus denen dann jeweils die für die technischen Unterlagen relevanten Elemente zusammengestellt werden müssen. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Zudem führen die Erläuterungen aus, dass die Technischen Unterlagen neben diesen Angaben „eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung“ zu enthalten haben. Das geht aus dem Gesetzestext nicht hervor – wiewohl diese Angaben in Punkt 2 des Moduls G des Anhangs III genannt werden. Das sollte überprüft werden.

Zu Z 13 und 15 (§ 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2):

1. Es stellt sich die Frage, weshalb der Begleitschein bei einer Verbringung *nach* Österreich gemäß § 29 Abs. 2 eine „Beschreibung der Schieß- und Sprengmittel“, bei der Verbringung *durch* Österreich gemäß § 30 Abs. 2 dagegen eine „vollständige Beschreibung der Schieß- und Sprengmittel“ enthalten muss. Dies sollte insbesondere im Hinblick darauf geprüft werden, dass gemäß Art. 11 Abs. 5 Buchstabe c der Richtlinie 2014/28/EU bei jeglicher Verbringung von Explosivstoffen eine „vollständige Beschreibung der Explosivstoffe“ erforderlich ist.

2. Mit den Regelungen soll nach den Ausführungen in den Erläuterungen jeweils Art. 11 der Richtlinie 2014/28/EU umgesetzt werden. Es stellt sich die Frage, weshalb der vorgeschlagene § 29 Abs. 2 Z 5 bzw. § 30 Abs. 2 Z 5 – anders als Art. 11 Abs. 5 Buchstabe f der Richtlinie 2014/28/EU – die Angabe der vorgesehenen Abfahrts- und Ankunftsstermine nur im Falle eines – offenbar jeweils im Einzelfall zu artikulierenden – Verlangens der Behörde vorsieht.

Zu Z 17 (§ 30 Abs. 7 und 8):

Die in Abs. 7 und 8 vorgesehenen Verpflichtungen des Empfängers gehen im Hinblick darauf, dass § 30 die Bewilligung der Verbringung von Schieß- und Sprengmitteln durch Österreich regelt (weshalb es keinen Empfänger in Österreich gibt, s. § 3 Abs. 2 Z 4 bis 6), ins Leere und sollten gestrichen werden.

Zu Z 23 (2. Teil, 8. Hauptstück [neu], 3. Abschnitt):

Zu § 42b:

1. Voraussetzung für die „Einrichtung als benannte Stelle“ (Konformitätsbewertungsstelle) ist gemäß § 42b Abs. 2 Z 3 ein „aufrechter

Akkreditierungsbescheid“. Es sollte sichergestellt werden, dass die anderen in § 42b Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Einrichtung als benannte Stelle (Konformitätsbewertungsstelle) nicht bereits eine Voraussetzung der Akkreditierung als Konformitätsbewertungsstelle gemäß § 7 des Akkreditierungsgesetzes 2012 – AkkG 2012 darstellen, zumal über die Akkreditierung nach dem AkkG 2012 eine andere Behörde entscheidet.

2. Art. 31 Abs. 2 der Richtlinie 2014/28/EU sieht vor, dass dem Antrag auf Notifizierung „eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, des/der Konformitätsbewertungsmoduls/-e und des/der Explosivstoff/-e, für den/die diese Stelle Kompetenz beansprucht“ beizulegen ist. Dies findet im vorgeschlagenen Gesetzestext keinen Niederschlag; eine entsprechende Anpassung sollte geprüft werden.

3. Art. 29 Abs. 6 der Richtlinie 2014/28/EU sieht vor, dass jede spätere Änderung der Benennung der Europäischen Kommission – und den übrigen Mitgliedstaaten – zu melden ist. Eine entsprechende Verpflichtung zur Notifizierung allfälliger Änderungen sollte ausdrücklich vorgesehen werden.

Zu § 42c:

Während der Wortlaut des vorgeschlagenen § 42c von der „Bewertung und Überwachung der in § 42b genannten Stellen“ spricht, gehen die Erläuterungen zu § 42b davon aus, dass „diese Bestimmung die Bewertung und Überwachung von benannten Stellen ...“ der nationalen Akkreditierungsstelle überträgt. Eine entsprechende Anpassung sollte geprüft werden.

Zu § 42e:

Die benannte Stelle hat anderen benannten Stellen „Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen zu übermitteln“. Auf Grund dieser Formulierung ist unklar, ob auch Informationen über negative Ergebnisse nur auf Verlangen (oder auch von Amts wegen?) zu übermitteln sind. Dies sollte im Gesetzestext klargestellt werden.

Zu Z 24 (§ 44):

Wenngleich nicht übersehen wird, dass Abs. 1 nicht Gegenstand der Novellierung ist, wird auf Folgendes hingewiesen: Gemäß § 22 Abs. 1 des

Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. Der erste Halbsatz des § 44 Abs. 1 kann daher entfallen; der zweite Halbsatz wäre diesfalls an den Anfang des Schlussteils zu stellen.

III. Bemerkungen aus Sicht des Datenschutzes

Allgemeines:

Allgemein ist anzumerken, dass in den Erläuterungen im Zusammenhang mit den Datenverwendungen (zB in Z 8 (§ 10 Abs. 3 und 6), Z 15 (§ 29 Abs. 9), und Z 23 (§ 42e)) jeweils konkreter dargestellt werden sollte, zu welchem Zweck diese erfolgen. Weiters sollte – zumindest grundlegend – in den Erläuterungen dargestellt werden, welche Daten zur Erreichung des angestrebten Zwecks jeweils benötigt werden (zB in Z 8 (§ 10 Abs. 2), Z 11 (§ 12a Abs. 2)). Im Entwurf ist zudem mehrfach die Erhebung von Daten bzw. „Informationen“ oder die Einsicht in Unterlagen (zB in Z 8) vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollte festgelegt werden, wie lange die übermittelten Daten jeweils aufbewahrt werden dürfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, als sie für die Erreichung des Zwecks unbedingt benötigt werden. Soweit im Entwurf (zB in Z 8 (§ 10 Abs. 4), Z 11 (§12b Abs. 3), Z 17 (§ 30 Abs. 7)) bereits Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind, sollte zumindest grundlegend erläutert werden, weshalb diese Aufbewahrungsdauer für die Erreichung des vorgesehenen Zwecks erforderlich ist. Im Sinne der nach § 14 DSG 2000 zu ergreifenden Datensicherheitsmaßnahmen sollte auch vorgegeben werden, welche allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen bei der Aufbewahrung der Daten zu ergreifen sind.

Zu Z 11 (§§ 12a bis 12i):

Die Übermittlung der Aufzeichnungen nach Beendigung der Gewerbeberechtigung an die Behörde (§ 12b Abs. 3 sowie § 12d Abs. 2) kann wohl nur für den Fall gelten, dass die Beendigung innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen der Schieß- und Sprengmittel erfolgt, da nach diesem Zeitraum die Aufzeichnungen nicht mehr aufzubewahren sind (und daher nicht übermittelt werden können). Die genannten Bestimmungen sollten unter diesem Gesichtspunkt klarer formuliert werden.

In § 12c sollte klargestellt werden, ob es sich beim „Bevollmächtigten“ allenfalls um einen Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000) handelt.

Zu Z 22 (§ 42a):

Sofern personenbezogene Daten übermittelt werden, sollten die in Betracht kommenden Datenarten zumindest grundlegend in den Erläuterungen dargelegt werden. Im Übrigen sollte auch erläutert werden, um welche unionsrechtlichen Verpflichtungen es sich hierbei handeln kann.

Weiters ist nicht klar ersichtlich, in welcher Bestimmung die in den Erläuterungen zu § 42a genannte „Einspeisung in Datenbanken“ geregelt sein soll. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass aus § 42a nicht ausreichend klar hervorgeht, dass davon auch Übermittlungen ins Ausland (wie der in den Erläuterungen genannte „internationale Datenaustausch“) erfasst sein sollen. In diesem Zusammenhang ist auf § 13 DSG 2000 und eine allfällige Genehmigungspflicht hinzuweisen. Genehmigungsfrei ist die Übermittlung (und Überlassung) von Daten in das Ausland in den Fällen des § 12 DSG 2000, insbesondere wenn die Übermittlung oder Überlassung von Daten ins Ausland in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die im innerstaatlichen Recht den Rang eines Gesetzes haben und unmittelbar anwendbar sind (§ 12 Abs. 3 Z 3 DSG 2000). Eine derartige Bestimmung müsste jedoch ausreichend präzise die Übermittlung der Daten und den Empfänger regeln, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Zu Z 23 (§§ 42b bis 42e):

Unklar ist, welche Daten zu welchem Zweck nach § 42e Abs. 2 an andere benannte Stellen übermittelt werden. Dies sollte präziser geregelt werden.

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Es wird angeregt den gesamten Entwurfstext daraufhin zu überprüfen, ob es statt „Schieß- und Sprengmittel“ jeweils besser „Schieß- oder Sprengmittel“ lauten sollte, da ein Produkt entweder die Definition des einen oder des anderen erfüllt und in manchen Fällen das trennende „oder“ dem Sinn der Norm eher entspricht als das verbindende „und“.
2. Der gesamte Entwurfstext sollte redaktionell und – insbesondere hinsichtlich der Überschriften – auf die richtige Formatierung überprüft werden.

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis betreffend das 1. – 8. Hauptstück):

Die Novellierungsanordnung muss richtig lauten: „Im Inhaltsverzeichnis erhalten die Einträge zu den Hauptstücken 1. – 7. die Hauptstückbezeichnung „2.“ bis „8.“ und werden den Einträgen des bisherigen 1. Hauptstücks folgende Einträge vorangestellt:“

Zu Z 3 (Inhaltsverzeichnis betreffend das 8. Hauptstück):

Auf das Schreibversehen (Überaschrift) in der Novellierungsanordnung wird hingewiesen.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 5):

Im Sinne der Einheitlichkeit wird angeregt, den anzufügenden Abs. 5 nach dem Muster des Abs. 1 (Wortlaut des Einleitungssatzes, kein Fettdruck der zu definierenden Begriffe, ein Doppelpunkt vor der Definition) zu gestalten.

Zu Z 8:

Es stellt sich die Frage, weshalb nicht auf die Definition der Akkreditierung in Z 7, sondern jene der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verwiesen wird. Der Verweis muss jedenfalls richtigerweise Art. 2 Z 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Definition der Akkreditierung) und nicht Z 11 (Definition der Nationalen Akkreditierungsstelle) erfassen.

Zu Z 9:

Es muss richtigerweise „an ein Schieß- oder Sprengmittel“ lauten.

Zu Z 11:

1. Vor dem Hintergrund des Art. 21 der Richtlinie 2014/28/EU stellt sich die Frage, ob statt von „Nachweis“ besser von „Bestätigung“ gesprochen werden sollte.
2. Es muss richtig „des Herstellers“ heißen.

Zu Z 14:

Es muss richtig „eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten Schieß- und Sprengmittels“ lauten.

Zu Z 15:

Es muss richtig „dass ein in der Lieferkette befindliches Schieß- und Sprengmittel“ lauten.

Zu Z 8 (§ 10):Zu Abs. 2:

Es wird folgende Umformulierung des ersten Satzteiltes angeregt: „Die Wirtschaftsakteure haben auf Verlangen der Behörde Stichproben der von ihnen in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Schieß- oder Sprengmittel zu ziehen“.

Im ersten Satz zweiter Halbsatz sowie im zweiten Satz muss es grammatikalisch richtig jeweils „Schieß- und Sprengmitteln“ lauten.

Zu Abs. 5:

1. Die Regelung betrifft das Ergreifen von Aufsichtsmaßnahmen und sollte daher systematisch besser in § 10a integriert werden.
2. Die Verpflichtung der Behörde zur Anordnung einer Sicherstellung sollte – wie bisher in § 10 Abs. 2 Z 3 vorgesehen – durch einen Verweis auf § 40 ergänzt werden.

3. In Z 2 sollte es entweder „eines Schieß- oder Sprengmittels“ oder „von Schieß- und Sprengmitteln“ lauten. Der Klarheit halber sollte es besser „Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen“ lauten.

Zu Abs. 7:

Es gilt das zu Abs. 5 (Punkt 1) Gesagte sinngemäß.

Zu Z 11 (2. Teil, 1. Hauptstück):

Zu § 12a:

1. In Abs. 1 Z 2 sollte es der Einheitlichkeit halber statt „nach § 12f“ besser „gemäß § 12f“ lauten.

2. In Abs. 2 muss es richtig „Schieß- und Sprengmitteln“ lauten und ist nach dem Wort „sind“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 12b:

Zu Abs. 1:

Der Satz sollte umformuliert werden: „Der Hersteller darf nur Schieß- und Sprengmittel, die die Anforderungen des § 12a Abs. 1 erfüllen, in Verkehr bringen.“

Zu Abs. 3:

§ 12d Abs. 2 nennt bei den technischen Unterlagen bzw. der EU-Konformitätsbewertung jeweils auch die relevante Bestimmung. Dies sollte auch für den Abs. 3 nachgeholt werden.

Zu Abs. 4:

1. Es sollte besser „nicht mehr den Anforderungen des § 12a Abs. 1“ lauten.

2. Der Satzteil „insbesondere zurückzunehmen oder zurückzurufen“ ist unvollständig. Es sollte ergänzt werden, dass das „betroffene Schieß- oder Sprengmittel zurückzunehmen oder zurückzurufen“ ist.

3. Aus Gründen der besseren und leichteren Lesbarkeit, sollte nach „hergestellt wird“ ein Strichpunkt gesetzt werden. Der letzte Halbsatz hätte dann zu lauten: „er hat die Behörde über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren“.

Zu § 12c:

Es gilt das zu § 12b Abs. 3 Ausgeführte sinngemäß.

Zu § 12d:

1. In Abs. 1 Z 1 sollte es besser „die den Anforderungen des § 12a Abs. 1 Z 1 entsprechen“, in Abs. 3 besser „nicht mehr den Anforderungen des § 12a Abs. 1 entspricht“ lauten.

2. Hinsichtlich des Abs. 3 gilt für den Satzteil „insbesondere zurückzunehmen oder zurückzurufen“ das zu § 12b Abs. 4 (Punkt 2), für den letzten Halbsatz das zu § 12b Abs. 4 (Punkt 3) Ausgeführte sinngemäß.

Zu § 12e:

Folgende Umformulierung des ersten Satzes wird angeregt: „Die technischen Unterlagen müssen alle sachdienlichen Angaben für eine Bewertung der Übereinstimmung des Schieß- und Sprengmittels mit den Anforderungen des § 12a Abs. 1 Z 1 enthalten.“

Zu § 12f:

Im Einleitungsteil des Abs. 1 muss es richtig „von Schieß- und Sprengmitteln“ lauten.

Zu § 12h:

1. Es wird angeregt im Einleitungsteil des Abs. 1 das Wort „nur“ vor den Ausdruck „Schieß- und Sprengmittel“ zu stellen.

2. Hinsichtlich des Abs. 2 gilt für den Satzteil „insbesondere zurückzunehmen oder zurückzurufen“ das zu § 12b Abs. 4 (Punkt 2), für den letzten Halbsatz das zu § 12b Abs. 4 (Punkt 3) Ausgeführte sinngemäß.

Zu § 12i:

In der Überschrift wäre nach dem Wort „Umstände“ ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 2 muss statt dem „Hersteller“ der „Händler“ genannt werden. Im Übrigen sollte der Satz umformuliert werden: „Abs. 1 gilt für den Händler sinngemäß.“

Zu Z 12 (§ 21 Abs. 6):

Es sollte besser „insbesondere jener gemäß § 12h“ lauten; am Beginn und Ende der Wortfolge wäre außerdem jeweils ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 14 (§ 29 Abs. 3):

Der Terminologie des § 12h Abs. 1 Z 1 folgend sollte es besser „und es sich dabei um ein Schieß- und Sprengmittel handelt, das mit einem CE-Kennzeichen versehen ist“ lauten.

Zu Z 15 und Z 17 (§ 29 Abs. 9 und § 30 Abs. 8):

Folgende Umformulierung wird angeregt: „Der Empfänger hat der Behörde auf Verlangen alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen über die Verbringung zu übermitteln.“

Zu Z 23 (2. Teil, 8. Hauptstück [neu], 3. Abschnitt):

Die Novellierungsanordnung ist nicht präzise: „Im 8. Hauptstück des 2. Teils wird folgender 3. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:“

Zu § 42b:

Abs. 3 betreffend die Notifizierung der benannten Stellen durch den Bundesminister für Inneres sollte präzisiert werden: „Die Notifizierung der benannten Stellen an die Europäische Kommission erfolgt durch den Bundesminister für Inneres.“

Zu Z 25 (§ 47 Abs. 6):

Statt „§ 29 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 8 und Abs. 9“ sollte es besser „§ 29 Abs. 2, 3, 8 und 9“, statt „§ 30 Abs. 2, Abs. 7 und Abs. 8“ besser „§ 30 Abs. 2, 7 und 8“ lauten.

Zu Z 26 (§ 49 Abs. 1):

Der zu novellierende Gesetzestext ist in der Novellierungsanordnung nicht kursiv zu setzen.

IV. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen wären auf die jeweils grammatikalisch richtige Form des Ausdrucks „Schieß- und Sprengmittel“ zu überprüfen.

Das Zitat im letzten Absatz zu Z 8 (§ 10) müsste richtig „§ 12h Abs. 2“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.²

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

26. August 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

¹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

² Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

8/SN-142/MF-XXV-GR-Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)
 aeF2yRnyPNWeX3c9Rxxa6H0zYkmeCtUZPmef/KmmyQ031NayErmjwW065P
 zavmgWptsLddDI13GCXskg5+673IOplZMw8dimg2ni7fMHC8melmlcFCAPoGI27fFv
 UsIejYIlzjrJzJBRRTsKZ45XOhsvxCehaVoOH9cgYXzT7aESyUWtgkq6A7Ab3iOLKH
 7IsJKBKpWqzCaK6CwhgK4yaC7YBfog/XnKPi6fP/W0NRjxdSbY7i/tg/zDo4N3CyH
 8dz0E+g5O8/99qal6vZmJEgyZyVC6MiG88yAf3OoerD8FdCsoXwkFhBpvTAtITxYtrB
 aeE12vQ==

Signaturwert



Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
Datum/Zeit	2015-08-26T08:45:49+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1026761

Hinweis Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfinformation Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <http://www.signaturpruefung.gv.at>
 Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.bka.gv.at/verifizierung>